



## B-Juniorinnen Verbandsligen Süd-West und Süd-Ost

### Durchführungsbestimmungen Saison 2018-2019

Ute Maaß  
Verbandsausschuss für Frauen-  
und Mädchenfußball  
Eichendorffring 127  
35394 Gießen  
Tel: 0641-5879976  
Handy: 0170 8066493  
Mail: ute.maass@hfv-online.de

#### 1. Allgemeines

1.1. Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV, sowie den nachstehenden Regelungen zum Spielgeschehen. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind gehalten, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten. Für die Durchführung der Juniorinnenspiele gilt die Jugendordnung.

#### 2. Meisterschaft und Auf- und Abstieg

2.1. Es können bis zu zwei Mannschaften pro Verbandsliga in die Hessenliga aufsteigen, in jedem Fall steigen die gemeldeten Meister der B-Juniorinnen Verbandsligen der Saison 2018/2019 direkt in die B-Juniorinnen Hessenliga auf. Verzichtet ein Meister oder kann auf Grund anderer Regelungen nicht teilnehmen, kann die Teilnahme an den nächstplatzierten Verein (bis zu Tabellenplatz 4) übertragen werden.

2.2. Es gibt keine Absteiger aus den Verbandsligen.

#### 3. Spielpläne, An- und Absetzungen von Spielen

3.1. Die Erstellung des Spielplans sowie die An- und Absetzung von Spielen erfolgt ausschließlich durch die durch Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball benannten Klassenleiter: Rainer Wagner/ Verbandsliga Süd-West, Alexander Winter/ Verbandsliga Süd-Ost.

3.2. Spieltag ist grundsätzlich der Sonntag. Samstagsspiele sind möglich, sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden.

3.3. Anträge der Vereine auf Spielverlegungen können nach Verabschiedung des Spielplanes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag über das DFB.net (gebührenpflichtig) und in Absprache mit dem/den beteiligten Verein/en, beim Klassenleiter beantragt wurde/n (bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin). Dies gilt auch für zeitliche Verlegungen der Spiele.

3.4. Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung des Klassenleiters als genehmigt.

3.5. Der letzte Spieltag wird zeitgleich durchgeführt.

#### 4. Spielefelder (§56 Spielordnung und Anhang 1)

4.1. Die Vereine verfügen über die unterschiedlichsten Sportplätze (Naturrasen, Kunstrasen und Hartplatz). Die Vereine sind gehalten, sich auf diese unterschiedlichsten Platzbeschaffenheiten einzustellen.

4.2. Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheiden neutrale Vertreter des HFV in Verbindung mit Vertretern der Gemeinden/Vereinen, die dem Klassenleiter für jeden Spielort vor dem Spieljahr zu melden sind. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und/oder Platzverhältnissen dem Klassenleiter der jeweiligen Verbandsliga und den Gastverein hierüber zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über



einen Spielausfall ist dem Klassenleiter und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen. Spiele gelten nur dann abgesetzt, wenn dies vom Klassenleiter bestätigt wurde.

4.3. Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

## 5. Spielberechtigung und Spielbetrieb und Spielabsetzungen

5.1. Spielberechtigt für die B-Juniorinnen Verbandsligen sind alle Spielerinnen des Jahrgangs **01.01.2002 bis 2005**, die eine Spielberechtigung durch einen gültigen Spielerpass nachweisen können. Jüngere Jahrgänge sind **nicht** zugelassen und werden satzungsgemäß bestraft (§14 JO).

Bei fehlenden Pässen haben sich die Spielerinnen durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren. Fehlende Spielerpässe sind in Kopie bis 4 Tage nach dem Spiel dem Klassenleiter unaufgefordert vorzulegen (§9 JO).

Die Vereinsverantwortlichen tragen die Verantwortung für gesperrte Spielerinnen, der elektronische Spielbericht lässt dies unter Umständen zu.

Spielerinnen mit Zweitspielrecht können eingesetzt werden, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März eine Genehmigung durch den HFV erhalten haben. Es müssen immer die Originalpässe vorliegen, Kopien sind nicht gestattet und werden satzungsgemäß bestraft.

5.2. Spielabsetzungen für Spielerinnen der Jahrgänge 2002/2003 (B-Jugend) zur Abstellung von Auswahlmaßnahmen werden satzungsgemäß verlegt, für die Jahrgänge 2004/2005 (C-Jugend) gilt bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen diese Regelung nicht, es sei denn es findet eine Einigung auf gebührenpflichtige Verlegung mit dem Gegner statt (§37 JO).

## 6. Elektronischer Spielbericht - §56a Spielordnung

6. 1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 18 Strafordnung geahndet werden.

6. 2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

## 7. Prüfung der Spielberechtigung

Die Prüfung der Spiel- und Einsatzberechtigung erfolgt nach §9 der Jugendordnung.

## 7. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.

## 8. Auswechslerspielerinnen

9.1. Während des gesamten Spieles dürfen bis zu vier Spielerinnen in einer Spielunterbrechung aus- und wieder eingewechselt werden (JO § 12).

9.2. Alle zum Einsatz gekommenen Auswechslerspielerinnen werden vom Schiedsrichter eingetragen (max. 15 Spielerinnen). Bei der ersten Einwechslung hat die eingewechselte Spielerin dem Schiedsrichter eine Einwechselkarte mit ihrem Namen, Geburtsdatum und der Nummer mit der sie auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist/wird, zu übergeben (die Rückennummer auf der Spielkleidung muss identisch sein).

## Schiedsrichter

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der VSA zuständig. Die Spiele werden nicht mit Gespann geleitet.

## 9. Sportrechtssprechung

10.1. Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen der Verbandsligen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.



#### **10. Anschriftenverzeichnis**

11.1. Den Vereinen wird ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt.

11.2. Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ist dieses Anschriftenverzeichnis maßgebend. Vorrangig soll das elektronische Postfach genutzt werden.

11.3. Änderungen sind dem Klassenleiter und den Vereinen unverzüglich zu melden.

#### **11. Schlussbestimmungen**

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV geahndet.

Ute Maaß/ Verbandsmädchenreferentin  
Lena Nöding/ Verantwortliche Spielbetrieb Juniorinnen  
**Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball**  
Juli 2018